

Ortsstatut,

die Regelung des Düngerelexportwesens in der Stadt Leipzig betr.

§ 1. Die Entleerung sämtlicher Gruben, in welchen menschlicher Dünger, sei es fester, sei es flüssiger dauernd oder vorübergehend gesammelt wird, sowie die Abfuhr und Verwerthung solchen Düngers gehört zu den öffentlichen Aufgaben der städtischen Verwaltung. Diese besorgt die Grubentleerung und die Abfuhr und Verwerthung des Düngers entweder unmittelbar selbst oder durch damit beauftragte Personen.

Den Inhabern landwirthschaftlicher im Stadtbezirk gelegener Betriebe ist auf Ansuchen zu gestatten, den Dünger der eigenen Gruben auf die eigenen Felder zu räumen, dafern sie sich den für die Räumung und Abfuhr bestehenden Vorschriften unterwerfen.

§ 2. Die Räumung der erwähnten Gruben hat nach den jeweiligen Weisungen des Rathes zu erfolgen, insbesondere ist dabei Folgendes zu beobachten:

a. Die Räumung der Gruben hat vollständig, d. h. bis auf die Grubensohle, übrigens aber mit möglichster Beschleunigung und namentlich im Interesse der Nachtruhe möglichst geräuschlos zu erfolgen, überhaupt ist bei dem Räumungsgeschäft die größte Ordnung, Vorsicht und Reinlichkeit zu beobachten.

b. Die Gefäße, in denen der Transport erfolgt, müssen luftdicht verschlossen sein.

Bez. der Construction und sonstigen Beschaffenheit dieser Gefäße sowie der zur Verwendung kommenden Apparate, Pumpen, Schläuche, Handgeräthschaften u. s. w. ist den jeweiligen Vorschriften des Rathes allenthalben Folge zu leisten.

c. Zur Abend- und Nachtzeit ist zur Vermeidung von Unglücksfällen für gehörige Beleuchtung desjenigen Straßentheils und Fußsteigs zu sorgen, der bei der Räumung mit Schläuchen, Balken oder sonstigen Geräthschaften belegt werden muß.

d. Die mit der Räumung Beschäftigten sind verpflichtet, beim Räumungsgeschäft sich zeigende Schäden und Uebelstände in der Grube dem Hausbesitzer oder dessen Stellvertreter zur sofortigen Abhilfe anzuzeigen, sowie gleichzeitig dem Rath Meldung zu erstatten.

e. Die Ausfuhr der Grubenmasse hat in der Regel auf kürzestem Wege unter Vermeidung allen Aufenthalt zu erfolgen.

Wagen, Geräthschaften u. s. w. dürfen nicht länger als nöthig stehen bez. liegen gelassen werden.

§ 3. Bez. des Transportes der Grubenflüssigkeiten sind folgende Vorschriften zu beobachten:

a. die Leitung dieser Flüssigkeiten aus der Grube in die Transportfässer hat nach Anordnung des Rathes unter Benutzung eines gut functionirenden Verbrennungsapparates für die in den Transportfässern sich entwickelnden Gase oder sonstiger zur Absorption der Gase dienender Vorrichtungen zu erfolgen.

b. Es dürfen, insoweit die Aufstellung der Räumungsapparate auf öffentlichen Straßen oder Plätzen geschehen muß, nicht mehr als höchstens 2 Abfuhrwagen zugleich aufgestellt werden.

Die Aufstellung hat so stattzufinden, daß der öffentliche Verkehr nicht beeinträchtigt wird. Nach erfolgter Füllung ist jeder Wagen alsbald abzufahren.

c. Von der zu räumenden Grube darf die Abdeckung nicht weiter entfernt werden, als zur Einbringung des Saugers nothwendig ist, und ein Aufrühren des Grubeninhalts ist dabei möglichst zu vermeiden.

Unter Beobachtung dieser Vorschriften darf die Räumung und der Transport der Grubenflüssigkeiten in den Vorstädten ohne Zeitbeschränkung, in der inneren Stadt aber nur in der Zeit von 8 Uhr Abends bis 8 Uhr Morgens stattfinden.

§ 4. Die Räumung und Wegschaffung der festen durch den pneumatischen Apparat nicht zu entfernenden Dungstoffe darf nur unter folgenden Zeitbeschränkungen erfolgen:

a. während der Monate Januar bis Mai und September bis December nur während der Nachtstunden von 10 Uhr Abends bis 6 Uhr früh — und zwar in der inneren Stadt auch nur mit Ausschluß der Messen sammt deren Vorwochen;

b. während der Monate Juni, Juli und August überhaupt nicht, außer in Dringlichkeitsfällen nach vorher eingeholter behördlicher Genehmigung in den Nachtstunden von 11 Uhr Abends bis 5 Uhr Morgens, und nur gegen einen Zuschlag von 25 Procent zu dem jeweiligen Räumungstarif.

Die Anmeldung der hiernach bis zum Schlusse des Monats Mai zu räumenden Gruben hat bis spätestens den 30. April zu erfolgen.

Die Verzögerung der Anmeldung über diesen Zeitpunkt hinaus hat zur Folge, daß jedenfalls, selbst dann, wenn die Grube noch im Mai geräumt werden sollte, ein Zuschlag von 25 Procent zu dem jeweiligen Räumungstarif entrichtet werden muß.

Für eine auf behördliche Anordnung, z. B. zur Beseitigung eines Ansteckungsherdes oder zur Ermittlung eines Verbrechens während der Monate Juni, Juli und August bewirkte Grubenträumung fällt dieser Zuschlag weg.

§ 5. Es ist unter keinen Umständen gestattet:

a. in die Dünger- und Jauchengruben Stroh, Asche, Lumpen und andere Gegenstände, die die Entleerung durch Pumpen erschweren, einzuwerfen;

b. Dungstoffe, feste wie flüssige, in die Straßenschleusen oder in die nach letzteren aus den Häusern führenden Beischleusen einzulassen, insoweit nicht der vorschriftsmäßige Betrieb einer genehmigten Wassercloseteinrichtung die Abfuhrung verdünnten flüssigen und desinficirten Grubeninhalts mit sich bringt;

c. in Gärten, gleichviel, ob sie mit den betreffenden Grubengrundstücken in unmittelbarer Verbindung stehen oder nicht, Grubendünger oder Jauche abzulagern, oder Dungstoffe in größeren Mengen einzugraben.

Gestattet dagegen ist den Besitzern und Pächtern von Gärten die Verwendung der zur Düngung der Gärten nothwendigen Düngstoffe, jedoch nur unter der Voraussetzung, daß in der Nähe keine Trinkbrunnen sich befinden und unter der Bedingung, daß die in den §§ 3 und 4 vorgeschriebenen Zeiten inne gehalten und die Dungstoffe, flüssige wie feste, sofort mit einer Erdschicht überdeckt und mit ihr gemengt werden.